



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13/10-22-01
Datum: 07.02.2005

2005/063
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	24.02.2005	

Betreff

Entscheidungsbefugnis des Bürgerausschusses

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt folgende Zuständigkeitsregelung bei der Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge):

Der Bürgerausschuss hat im Rahmen der Erledigung von Anregungen und Beschwerden eine abschließende Entscheidungskompetenz, sofern der Beschluss einstimmig fällt. Bei einem mehrheitlichen Beschluss entscheidet der zuständige Betriebsausschuss abschließend.

Der Bürgerausschuss kann bei einem einstimmigen Beschluss die Angelegenheit auch an den zuständigen Betriebsausschuss zur endgültigen Entscheidung weiterleiten.

Sondergesetzliche Zuständigkeiten, insbesondere des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgenannten Regelungen in die Zuständigkeitsordnung für den Rat un